

Bürgerschaft am 05.11.2020, **Top Ö 7.15**

kleine Anfrage KAF 0105/2020: Städtebaulicher Vertrag Schwedenschanze

Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Es antwortet: Dr. Raith

Anfrage:

- 1. Wie ist der Stand zur Umsetzung der Regelungen, die im städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH in Bezug auf den Bau des Sportboothafens Schwedenschanze/Bebauungsplan Nr. 38 enthalten sind.*
- 2. Der städtebauliche Vertrag sieht in § 6 Regelungen zur Art und zum Umfang der wasserseitigen Erschließung vor, die in 15 Punkten konkret definiert wurden. Welche dieser Leistungen sind bis heute konkret erfüllt.*
- 3. Wann ist mit Beginn und der Fertigstellung der Leistungen zu rechnen, die bisher noch nicht umgesetzt wurden.*

Antwort:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte vorab allgemein auf die vertraglich vereinbarten Fristen hinweisen:

In § 4 Satz 1 des städtebaulichen Vertrages vom 23.08.2016 zur "Wasserseite" hat sich der Erschließungsträger zum Bau und zum anschließenden Betrieb des Sportboothafens innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund verpflichtet. Die vorgenannte Bebauungsplan-Änderung ist mit Ablauf des 28.11.2018 rechtskräftig geworden (vgl. HST- Amtsblatt Nr. 12 vom 28.11.2018, Seite 2 - 3). Somit endet die vertraglich vereinbarte Frist für den Bau des Sportboothafens mit Ablauf des 29.11.2021.

Nun zu den konkreten Fragen:

zu 1) An der Umsetzung wird aktuell gearbeitet.

- Die Hafenplanung liegt zur Genehmigung/Bestätigung im Amt für Planung und Bau vor.

- Im Mai hat die Hansestadt den Genehmigungsantrag auf Nutzung der Wasserfläche beim Land gestellt. Auf Rückfrage wurde durch das verfahrensführende Energieministerium mitgeteilt, dass für die abschließende Bearbeitung der Genehmigung noch die Stellungnahme des WSA fehlt. Da die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zum Hafenbau jedoch seit längerem vorliegt, sollte die fehlende Zuarbeit des WSA auch in absehbarer Zeit eingehen.

Mit Abschluss der o.g. Verfahren würden die rechtlichen Voraussetzungen für eine tatsächliche (d.h. auch bauliche) Umsetzung der Verpflichtungen nach § 6 des städtebaulichen Vertrages vorliegen.

zu 2) Die Umsetzung der eigentlichen Verpflichtung kann erst nach Vorliegen aller Genehmigungen erfolgen. Bislang wurden einzelne Leistungen nach § 6 des Vertrages erbracht; dabei handelt es sich um:

Punkt 2) Baufeldfreimachung (mit Rückbau der Reste der früheren Steganlagen und Eisabweiser)

Punkt 13 (teilweise)) Vorlage der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen für die wasserseitigen Eingriffe.

zu 3) Es gelten die vertraglich vereinbarten Fristen, d.h. Umsetzung bis Ende November 2021. Allerdings ist es üblich, dass bei einer nicht durch den Vorhabenträger verschuldeten Verzögerung die Frist angemessen verlängert wird.

gez. Raith